

Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Mühlstraße 10
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

Bebauungsplan „Herz-Jesu-Heim-Straße“

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 01.09.2022 – 04.10.2022**, verlängert LRA bis 11.10.2022 sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

| | | |
|------------|--|-------------------|
| 1.1 | Regierung von Schwaben | 15.09.2022 |
| 1.2 | Regionaler Planungsverband Allgäu | 16.09.2022 |
| 1.3 | AELF Kempten | 02.09.2022 |
| 1.4 | Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg | 12.09.2022 |
| 1.5 | e-netze allgäu | 07.09.2022 |
| 1.6 | Telekom | 15.09.2022 |
| 1.7 | Thüga Energienetze GmbH | 22.09.2022 |
| 1.8 | Bischöfliche Finanzkammer | 08.09.2022 |

2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein

2.1 LRA Lindau – Untere Naturschutzbehörde 11.10.2022

Vermeidung und Ausgleich nach § 1a Absatz 3 BauGB:

- Mit Nachtrag zum Artenschutzbericht vom 14. Mai 2022 wird für die untere Naturschutzbehörde (UNB) nachvollziehbar dargelegt, dass vorhabensbedingt kein biotopgeschütztes Extensivgrünland betroffen ist. Die Untersuchungen zeigen aber, dass in Teilen die beplanten Wiesen artenreich sind und deshalb eine besondere Funktion für den Natur-, und Artenschutz haben.

Mit Stellungnahme vom 21. Februar 2022 haben wir der Gemeinde als Minimierungsmaßnahme für die Überbauung artenreicher Wiesen die Herstellung einer Extensivwiese empfohlen. Diese soll anstatt einer geplanten Gehölzanzpflanzung im südlichen Teil des Bauungsplans auf einer festgesetzten privaten Grünfläche erfolgen. Die Extensivwiese hätte hier für den Natur-, und Artenschutz eine signifikant bedeutsamere Funktion als die geplante Gehölzpflanzung. Das Planungsbüro erwiderte am 30. Mai 2022 (S. 2, oben) auf diesen Vorschlag der UNB, die in Rede stehende Wiese sei nicht Gegenstand des Bauungsplangebietes. Weiter solle der Bestand erhalten werden. Dies ist sachlich nicht richtig. Die zur Rede stehende Fläche ist Gegenstand des Bplans und einer den Bestand verändernden Festsetzung. Hier die Festsetzung Pkt. 1.9.1.1 zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.

Die angesprochene Herstellung einer Blühwiese auf der privaten Grünfläche im südöstlichen Rand des Plangebietes wird in Plan + Text festgesetzt.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Diese Festsetzung soll nach Pkt. 1.9 Gegenstand einer Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahme sein. Nach fachlicher Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ist diese aber nicht geeignet, die tatsächlich mit dem Eingriff verbundenen Wirkungen gleichwertig i.S. der Definition des § 15 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG auszugleichen.

Mit dem Vorhaben erfolgt die Zerstörung einer artenreicheren Wiese. Innerhalb des Bplan bietet sich hier der Gemeinde eine geeignete Fläche zur Wiederherstellung einer extensiv genutzten Blühwiese direkt an. Eine Änderung der Festsetzung 1.9.1.1 mit Herstellungsverpflichtung zu einer artenreichen Blühwiese anstatt der geplanten Gehölzpflanzung bedeutet keinen erkennbaren, unverhältnismäßigen Mehraufwand in der Herstellung und Umsetzung.

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt der Gemeinde deshalb eine entsprechende Änderung der Festsetzung Nr. 1.9.1.1 für die südlich geplante öffentliche Grünfläche innerhalb des Bplans.

Zur fachlichen Begründetheit wird auch auf die Stellungnahme vom 21. Februar 2022 verwiesen. Die untere Naturschutzbehörde steht der Gemeinde bei der Entwicklung einer artenreichen Blühwiese gerne beratend zur Verfügung.

Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG:

- Das Artenschutzgutachten vom 18. August 2021 hat zur Klärung des potenziellen Vorkommens von streng geschützten Fledermausarten in den zu rodenden Bäumen eine Nachsuche nach Lebensstätten dieser Tiergruppe empfohlen (Kap. 3.3, S. 4). In seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2022 schreibt das Planungsbüro, dass in den zwischenzeitlich gefälltten Bäumen keine „Fledermausnester“ entdeckt wurden seien.

Die erforderliche nachvollziehbare Dokumentation dieser Nachsuche ist nachzureichen.

Hinweis der unteren Naturschutzbehörde: Der Termin „Fledermausnester“ ist fachlich nicht korrekt und widersprüchlich.

s.o.

s.o.

s.o.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird berücksichtigt.
Die Dokumentation wird nachgereicht.

2.2 Amt für Ernährung Landwirtschaft, Forsten 13.09.2022

Die Aufnahme des Hinweises unter 3.6 Immissionen aus der Landwirtschaft wird begrüßt:

„An das Plangebiet grenzen im Norden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Es wird auf die zu erduldenen, nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen, wie z.B. unverzichtbare Düngearbeiten oder Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen.“

Ebenfalls wird begrüßt, dass bei den Pflanzlisten darauf geachtet wird, dass keine Pflanzen verwendet werden, die als Zwischenwirt oder Überträger der Feuerbranderkrankung dienen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme vom 19.01.2022 verwiesen. Die dort getroffenen Hinweise und Empfehlungen sind nach wie vor zutreffend.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

| | |
|---|--|
| <p>2.3 LRA Lindau – Immissionsschutz 14.09.2022</p> <p>In Nr. 7.5 der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass die Lärmimmissionen des benachbarten Betriebes der Fa. Hochland im Endausbau 2030, nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung, am Planungsgebiet die Orientierungswerte eines allgemeinen Wohngebietes tagsüber und nachts eingehalten.</p> <p>Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die in der Festsetzung Nr. 1.10 genannten Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Anlagen der Fa. Hochland umgesetzt und nachgewiesen sind. Deshalb wurde der Zeitpunkt der Aufnahme der Wohnnutzung im Planungsgebiet durch eine bedingende Festsetzung geregelt. Dies ist in der Begründung jedoch nicht erläutert.</p> <p>In Nr. 7.5 der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Absatz zu ergänzen: „Die Einhaltung der Orientierungswerte setzt jedoch voraus, dass die in der Festsetzung Nr. 1.10 genannten Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Anlagen der Fa. Hochland umgesetzt und nachgewiesen sind. Um einen Lärmkonflikt zu vermeiden, wurde der Zeitpunkt der Aufnahme der Wohnnutzung im Planungsgebiet durch eine bedingende Festsetzung geregelt.“</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>2.4 LRA Lindau – Untere Bauaufsichtsbehörde 27.09.2022</p> <p>Es wird weiterhin empfohlen eine max. Wandhöhe festzusetzen, da aufgrund der Hanglänge talseitig Wandhöhen entstehen können die z. T. mehr als 3-geschossig in Erscheinung treten (siehe auch Systemschnitt S.11 in Schallschutztechnischer Untersuchung).</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt. Mit der Festsetzung zur Geschossigkeit ist das geplante Vorhaben ausreichend bestimmt.</p> |
| <p>2.5 LRA Lindau – Wasserrecht 07.09.2022</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem zu bebauenden Bereich mit dem AOL abzustimmen. Die, dem AOL erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (Bescheid 01.07.2021, unser Az. 33-641-07/99) ist mit seinen Auflagen zu beachten.</p> <p>Für die Ableitung von oberflächennahem Grundwasser während der Bauphase (Bauwasserhaltung) ist ggf. ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Im Übrigen wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |
| <p>2.6 Wasserwirtschaftsamt Kempten 30.09.2022</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 30.05.2022) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Die fachlichen Empfehlungen und Hinweise unserer bisherigen Stellungnahmen vom 04.08.2017 und 17.01.2022 haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p><i>Zum o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 25.11.2021) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</i></p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Abwägung erforderlich.</p> |

Wir geben jedoch nachfolgende fachliche Empfehlungen bzw. Hinweise. Wir beziehen uns dabei auch auf unsere Stellungnahme vom 04.08.2017, wo wir damals bereits zur damaligen „Machbarkeitsuntersuchung Herz-Jesu-Heim“ Stellung genommen hatten (--> vgl. am Ende nochmals beigefügt):

1. Altlasten

- keine Änderung zur Stellungnahme vom 04.08.2017.

04.08.2017 - Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.

2. Vorsorgender Bodenschutz

- keine Änderung zur Stellungnahme vom 04.08.2017 –

04.08.2017 - Für die Berücksichtigung der Belange des „Schutzgutes Boden“ sind die Bodentypen zu benennen, deren natürliche Bodenfunktionen zu bewerten und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen mit zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung bitten wir, den Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“ anzuwenden. Mit den darin zur Verfügung gestellten Methoden kann für den Boden und die relevanten Bodenfunktionen eine fachlich begründete Wertaussage getroffen werden. Der Leitfaden wird sowohl vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ausdrücklich empfohlen, als auch in der „Planungshilfe für die Bauleitplanung“ von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (OBB) ausdrücklich genannt und für diesen Zweck empfohlen. Der Leitfaden kann im Internet unter: http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm heruntergeladen werden.

Im Vorhabensgebiet liegen sowohl grundwasserbeeinflusste Böden (Gleye), als auch tiefgründig entwickelte Braunerden vor. Aufgrund der unterschiedlichen bodenkundlichen und physikalischen Eigenschaften sind diese Böden bei der Verwertung differenziert zu betrachten. Für die Ausführungsplanung empfehlen wir daher die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept, wobei eine möglichst hohe Verwertung innerhalb der Baufläche anzustreben ist. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Für alle anfallenden Erdarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden.

Informationen und Hilfestellung zum Thema Bodenschutz beim Bauen, bietet der Leitfaden für die Praxis des Bundesverbandes Boden (BVB) „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“. Weitere Hinweise zum Thema Bodenschutz bei Bauvorhaben, sowie Daten, Karten und Hintergründe finden sich auf der Internetseite des bayerischen

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

S.U.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

In der vorliegenden Planung handelt es sich um ein §13b BauGB-Verfahren – ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Die erforderliche artenschutzrechtliche Betrachtung wird durchgeführt.

Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Massenmanagements bei der Ausschreibung und ebenfalls im Zuge der Bauüberwachung berücksichtigt.

S.O.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Landesamtes für Umwelt:

<http://www.lfu.bayern.de/boden/publikationen/bodenschutz/index.htm>

Für fachliche Fragen zum Thema Boden steht das Beratungsangebot des WWA Kempten unter Tel.: 0831 52610-126 (Fr. Bedenik) zur Verfügung. **s.o.**

Die Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz behalten für die weitere Ausführungsplanung weiterhin ihre Gültigkeit. **s.o.**

3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

- keine Änderung zur Stellungnahme vom 04.08.2017 – **s.u.**

04.08.2017 - Die Wasserversorgung des Bauvorhabens ist durch Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach sichergestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung. **Wird zur Kenntnis genommen.**
Die Anregung hat keinen Einfluss auf die Planung, wird zur Kenntnis genommen.

4. Gewässerschutz

- Schmutzwasser: keine Änderung zur Stellungnahme vom 04.08.2017 erforderlich **s.u.**

04.08.2017 - Schmutzwasser ist über die gemeindliche Kanalisation an die Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Obere Leiblach anzuschließen. Auf dessen Klärwerk kann es nach dem Stand der Technik gereinigt werden. **Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**
Die Belange des Schmutz- und Regenwassers wurden bereits geprüft und planerisch behandelt.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist vorrangig zu versickern. Die geltenden technischen Regelwerke DWA M 153 und A 138 sind dabei zu beachten. Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser ist unter Beachtung der derzeit gültigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien, insbesondere der DWA Regelwerke M 153 mit A 117, in den nächstgelegenen Vorfluter abzuleiten. Grundsätzlich ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Sollte das Niederschlagswasser über eine bereits bestehende Regenwasser-Kanalisation abgeleitet werden, wäre diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lindau zu beantragen.

- Aktualisierung bzgl. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser kann lt. Baugrunduntersuchung aufgrund des anstehenden Untergrunds nicht versickert werden, und soll daher gemäß Ziff. 1.7 der BP-Satzung über den vorhandenen Stauraumkanal in die Leiblach eingeleitet werden. Dieser ist vom Markt Heimenkirch auf seine hydraulische Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Ebenso ist für die Einleitung über den bestehenden Stauraumkanal die Einhaltung der Vorgaben der einschlägigen DWA-Richtlinien M 153 und A 117 nachzuweisen. Ggf. muss eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lindau (Bodensee) beantragt werden.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Stauraumkanal überprüft.

Wird zur Kenntnis genommen.
Eine Festsetzung von zu errichtenden Zisternen bei der geplanten

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Flachdächern erfolgen. Derartige effektive Maßnahmen zur Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich empfohlen und sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden.

5. Oberflächengewässer

Aktualisierung bzgl. Gewässernähe zur Leiblach:
Der aktuell überplante Geltungsbereich liegt ausreichend hoch und weit genug entfernt zur Leiblach.

6. Wild abfließendes Wasser

Das geplante Baugebiet liegt in einer Hanglage, die infolge von Starkregenereignissen wild abfließendes Hangwasser erwarten lässt. Im Bebauungsplan werden unter Ziff. 1.7 der BPSatzung bereits geeignete Abhilfemaßnahmen durch die Bauherren gefordert.

Wir weisen in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass der natürliche Ablauf des wild abfließenden Hangwassers weder zum Nachteil für den Ober- noch für den Unterlieger behindert oder verstärkt werden darf. Daher empfehlen wir, das Hangwasser im Rahmen der Erschließung des Baugebietes abzufangen und schadlos abzuleiten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mehrfamilienhausbebauung ist nicht geplant.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wurde berücksichtigt.
Keine weitere Abwägung erforderlich

s.o.

2.7 Zweckverband Wasserversorgung - Ingenieurbüro Jellen
13.09.2022

Die Hauptversorgung erfolgt über die Bachstraße, Georg-Pabst-Straße und Sonnenhalde (DN 150 GGG/ZM) sowie über die Ringleitung in der Herz-Jesu-Straße (DN 100) von hier wurde von der Firma RAZ eine Leitung DA 125 PE-HD (DN 100) bis zum Oberflurhydranten im Mühlenweg verlegt.

Ich denke die Löschwasserversorgung mit 48 m³/h (13,33 l/s, über zwei Stunden) wird durch diesen Hydranten gewährleistet. Zur Versorgung der drei Mehrfamilienhäuser ist sicherlich eine neue Wasserleitung im öffentlichen Straßengrund notwendig.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.8 Staatliches Bauamt Kempten
19.09.2022

Wir dürfen auf unsere Stellungnahme vom 31.01.2022 verweisen. Diese behält weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

31.01.2022

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens „Erweiterung Herz-Jesu-Helm-Straße“ liegt außerhalb des vom Staatlichen Bauamt Kempten verwalteten Streckennetzes.

Wir gehen davon aus, dass straßenbaulich relevante Mehrfrequenzierungen an Einmündungen von Gemeindestraßen in die Bundesstraße 32 (insbesondere Argenstraße) nicht auftreten. Insofern bestehen unsererseits keine Einwände zum Vorhaben.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Abwägung erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.
Keine weitere Abwägung erforderlich.

3. Stellungnahmen von Bürgern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist folgende Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

3.1 Firma Hochland

01.09.2022

Bzgl. den im vBPLAN aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen (Absatz 2.21 & 2.22) stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

- a. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 1 - Display am LKW Parkplatz: Dauerhaft in Betrieb bzw. Einhaltung wird auch von Hochland kontrolliert.
- b. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 2 - Kühlaggregat in der Nacht auf dem Verladehof: Wird eingehalten und auch kontrolliert.
- c. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 3 - Abstellen der LKW auf den Stellplätzen: Es wurden Absperrketten angebracht, um das Parken der LKW zu verhindern. Des Weiteren wurden an den LKW Stellplätzen Elektroanschlüsse zum externen Betrieb der Kühlaggregate installiert.
- d. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 4 - Schallschutz Hauptlüftungsanlage: wird dauerhaft beachtet
- e. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 5 - Schallschutzwand Fortluft Waschraum: wird dauerhaft beachtet
- f. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 6 - Einfügedämpfung Kamin: wird dauerhaft beachtet
- g. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 7 - Fenster und Türen: wird dauerhaft beachtet
- h. Absatz 2.21, Bestand Spiegelstrich 8 - diverse Anlagenoptimierungen: 3 der 4 geforderten Optimierungen wurden bereits umgesetzt. Für die 4. Anlagenoptimierung wird derzeit eine technische Lösung erarbeitet.
- i. Absatz 2.21, Gebäude 1-3: Die Gebäude sind derzeit noch nicht in der Planung.
- j. Absatz 2.21, Gebäude 4, Hochregallager: Sämtliche Vorgaben werden derzeit in den aktuell laufenden Planungen berücksichtigt.
- k. Absatz 2.21, Gebäude 4.1: Das Gebäude ist derzeit noch nicht in der Planung.
- l. Absatz 2.21, Gebäude 5: Sämtliche Vorgaben werden derzeit in den aktuell laufenden Planungen berücksichtigt.
- m. Absatz 2.21, Gebäude 6: Sämtliche Vorgaben sind in den Planungen berücksichtigt worden.
- n. Absatz 2.21, Gebäude 7 & 11: Die Gebäude sind derzeit noch nicht in der Planung.
- o. Absatz 2.21, Gebäude 9: Sämtliche Vorgaben sind in den Planungen berücksichtigt.
- p. Absatz 2.21, Gebäude 10 (Parkhaus): Sämtliche Vorgaben sind in den Planungen berücksichtigt worden bzw. werden derzeit auch baulich umgesetzt.
- q. Absatz 2.21, Gebäude 12: Das Gebäude ist derzeit noch nicht in der Planung.
- r. Absatz 2.22 Gebäude 1-3, passiver Schallschutz: Die Gebäude sind derzeit noch nicht in der Planung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abwägung zu Punkt a. – r. erforderlich.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung

Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung

Ich gehe davon aus, dass wir die Anlage dieses Jahr noch projektieren und dann bis spätestens nächstes Frühjahr ertüchtigen.

Ich hoffe diese Auflistung gibt Ihnen einen ausreichenden Überblick. Sollten Sie noch Fragen haben stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Aufgestellt: Langenargen, den 20.10.2022